

KINDERBETREUUNGSGELD (KBG) AB 01.03.2017

Für Geburten ab 1. März 2017 treten neue Regelungen rund um das Kinderbetreuungsgeld in Kraft:

- Eltern können sich zwischen dem **flexiblen pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto** (bisher 4 Pauschalmodelle) oder dem **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** entscheiden.
- Möglichkeit des gleichzeitigen Bezuges des KBG
- Einführung eines Partnerschaftsbonus
- Einführung eines Familienzeitbonus („Papamonat“)

1. Das Kinderbetreuungsgeld-Konto (ersetzt die 4 Pauschalmodelle)

Bezugshöhe und Bezugsdauer

- Das KBG wird frühestens ab dem Tag der Geburt ausbezahlt. Wird Wochengeld bezogen so ruht das KBG während des Wochengeldbezuges.
- Die Bezugshöhe beträgt je nach Laufzeit zwischen **14,53 Euro** und **33,88 Euro** und ergibt einen Gesamtbetrag von **€ 12.366,20** (beim Bezug durch einen Elternteil) bzw. **€ 15.449,28** (bei Bezug durch beide Elternteile).
- Für alle Eltern steht der gleiche Gesamtbetrag unabhängig von der Anspruchsdauer zur Verfügung.
- Für das Kindergeldkonto gilt eine allgemeine **Zuverdienstgrenze** von **16.200,00 Euro brutto** pro Kalenderjahr bzw. die individuelle Zuverdienstgrenze (= **max. 60%** des maßgeblichen Einkommens).
- Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 Tage und max. 851 Tage beziehen. Beide Elternteile zusammen können zwischen 456 Tage und maximal 1063 Tage in Anspruch nehmen.
- Wer das KBG kürzer als 365 Tage (kürzeste Variante) beziehen möchte, kann das machen. Der Tagsatz wird deshalb nicht erhöht, sondern der Rest des Geldes verfällt.

Teilung des KBG zwischen den Elternteilen

- Jeder Elternteil hat einen unübertragbaren Anspruch auf 91 Tage - bei Verlängerung erhöht sich der Partneranteil auf bis zu 212 Tage.
- Ein zweimaliger Wechsel zwischen den Elternteilen ist möglich (Aufteilung auf 3 Blöcke).
- Die Mindestbezugsdauer muss mind. 61 Tage pro Block dauern.
- Nimmt ein Elternteil überhaupt nur 61 Tage in Anspruch, so verfallen die darüber hinausgehenden Tage des nicht übertragbaren Anteils (20%).
- Die Eltern können das KBG anlässlich des 1. Bezugswechsels bis zu 31 Tage gleichzeitig beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamtanspruchsdauer abgezogen. Die Karenz verkürzt sich dabei vom vollendeten 24. auf das vollendeten 23. Lebensmonat.

Änderung der Bezugsdauer

- Das KBG kann **einmal** verlängert oder verkürzt werden.
- Antrag spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Anspruchsdauer.

ACHTUNG: Eine Neubemessung kann eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht ergeben!

2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Bezugshöhe und Bezugsdauer - 365 Tage (+ 61 Tage)

- max. 80% des Wochengeldes, max. 66 Euro täglich (ca. € 2.000,-- monatlich)
- kein Mehrlingszuschlag
- Die **Zuverdienstgrenze** beträgt € 6.800,-- pro Kalenderjahr (keine individuelle Zuverdienstgrenze). Es zählt nur dann der Zuverdienst eines Kalendermonats zum Anspruchszeitraum, wenn das KBG für den ganzen Kalendermonat ausbezahlt wird.
- Ein Zweimaliger Bezugswechsel ist möglich.
- Ein Bezugsblock muss mindestens 61 Tage betragen.

Teilung des KBG zwischen den Elternteilen

- Beiden Elternteile ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.
- Bis zu 31 Tage können beide Elternteile das KBG gleichzeitig beziehen.

Änderung der Bezugsdauer

- Beide Elternteile sind an das beantragte System des einkommensabhängigen KBG gebunden.

WICHTIG

Karenz und Kinderbetreuungsgeld sind unabhängig voneinander. Mit dem KBG-Konto kann das Kinderbetreuungsgeld aber ohne finanzielle Verluste an die arbeitsrechtliche Karenzdauer (max. bis zum 2. voll. Lebensjahr des Kindes) angepasst werden.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Werden die Untersuchungen nicht rechtzeitig nachgewiesen, reduziert sich der Anspruch auf KBG für jeden Elternteil um € 1.300,-- pro Kind.

ÜBERBLICK	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges KBG
Anspruchsdauer wenn 1 Elternteil bezieht	365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes	365 Tage ab der Geburt des Kindes
Anspruchsdauer wenn beide Elternteile beziehen	456 Tage bis 1063 Tage Je nach Variante sind zw. 91 und 212 Partnertage dem 2. Elternteil unübertragbar vorbehalten.	426 Tage Wobei 61 Tage als Partnertage dem 2. Elternteil unübertragbar vorbehalten sind.
Höhe des KBG pro Tag	€ 33,88 bis € 14,53	80% vom (fiktiven) Wochengeld mind. € 33,88 bis max. € 66,00
Mindestbezugsdauer/Block	61 Tage	61 Tage
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	max. € 16.200,-- (max. 60% des maßgeblichen Einkommens)	€ 6.800,--
Gleichzeitiger Bezug möglich?	max. 31 Tage (Anspruchsdauer reduziert sich um diese Dauer)	max. 31 Tage (Anspruchsdauer reduziert sich um diese Dauer)
Partnerschaftsbonus möglich?	JA – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	JA – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile
Erwerbstätig nötig?	NEIN	mind. in den letzten 182 Kalendertagen vor Geburt/Mutterschutz

3. Wenn noch ein Baby kommt

- Das KBG endet für das ältere Kind mit dem Tag vor der Geburt des neugeborenen Kindes.

Anspruch auf Wochengeld bei neuerlicher Schwangerschaft während lfd. Karenz:

JA:

Schutzfristbeginn (8 Wochen vor der Geburt) liegt innerhalb des Bezuges von KBG

NEIN:

Schutzfrist liegt bereits nach dem Ende des KBG-Bezuges und die Arbeit wurde noch nicht wieder angetreten, auch wenn die arbeitsrechtliche Karenz noch aufrecht besteht und die Schwangerschaft noch im Bezug von KBG eingetreten ist.

4. Partnerschaftsbonus (gilt für beide Modelle)

Der Partnerschaftsbonus bringt bei Teilung der Elternkarenzzeit zusätzlich 1.000,--.

Voraussetzung dafür ist die Teilung der Elternkarenzzeit von 50:50 oder 40:60 - Mindestbezug von 124 Tage pro Elternteil.

Beanspruchte KBG-Tage = Aufteilungsverhältnis 50:50 bis 40:60 + Mindestbezug von 124 Tagen pro Elternteil

Bsp. Grundmodell	456	Tage
Partnerschaftsbonus im Konto	- 56	Tage Wochengeld
<hr/>		
	400	aufzuteilende Tage

50:50 = 400 : 2 = 200 Tage pro Elternteil

40:60 = 160 : 240 Tage

Beanspruchte KBG-Tage = Aufteilungsverhältnis 50:50 bis 40:60

	426	Tage
Partnerschaftsbonus ea KBG	- 56	Tage Wochengeld
<hr/>		
	370	aufzuteilende Tage

50:50 = 370 : 2 = 185 Tage pro Elternteil

40:60 = 148 : 222 Tage

Die Tage mit vollem Wochenendgeldbezug werden nicht in die Aufteilung einbezogen.

5. Familienzeitbonus für Väter (FZB) – NEU ab 1. März 2017 (gilt für beide Modelle)

Familienzeit ist der Zeitraum zwischen 28 und 31 Tagen innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes indem sich der Vater ausschließlich der Familie widmet und dazu die Erwerbstätigkeit unterbricht.

Der Familienzeitbonus beträgt 22,60 Euro pro Tag (gesamt max. 700,60 Euro). Beansprucht der Vater auch Kinderbetreuungsgeld, so wird sein Tagesbetrag des Kinderbetreuungsgeldes um den Familienzeitbonus reduziert.

Voraussetzung dafür ist ein gemeinsamer Haushalt.